

### Neuer Leiter des Reichsverbandes für den werbenden Zeitschriftenhandel

Der Präsident der Reichspressekammer hat Herrn Johann Detten, Hamburg 1, Glockengießerwall 25/26, zum Leiter des Reichsverbandes für den werbenden Zeitschriftenhandel ernannt. Dem bisherigen kommissarischen Leiter des Reichsverbandes, Herrn Bruno Hübner, Plauen, wurde für seine Arbeit der Dank des Präsidenten übermittelt.

### Bezieher-Werber, die nicht mehr beschäftigt werden dürfen

Es wurde erst kürzlich an dieser Stelle darauf hingewiesen, wie wichtig es für den Zeitschriftenhändler ist, nur solche Werber zu beschäftigen, die fachlich und persönlich die nötige Eignung besitzen. Ein nützliches Hilfsmittel zur Kontrolle und Nachprüfung der Werberausweise sind die vom Berliner Formular-Verlag, Berlin, herausgegebenen »Vollständigen Nachweisungen über die Veränderungen der Bezieher-Werber«. Sie liegen bis jetzt für die Jahre 1934 und 1935 vor und vereinigen in je einem Bande (80 und 160 Seiten) sämtliche von der Reichspressekammer in ihren 39 Bekanntmachungen veröffentlichten Mitteilungen betr. Ungültigkeitserklärung und Einziehung von Ausweisen für Bezieher-Werber, geordnet nach dem Alphabet der Namen. Die Liste für 1935 enthält außerdem in einem zweiten Alphabet die »Vollständige Nachweisung der nicht mehr zu beschäftigenden Buchvertreter«, zusammengestellt auf Grund der Anordnungen der Fachschaft Buchvertreter im Bund Reichsdeutscher Buchhändler.

### Verlängerung des Neugründungsverbots von Lesezirkeln

Der Präsident der Reichspressekammer hat am 1. April 1936 angeordnet:

1. Das in meiner Anordnung vom 26. September 1935 ausgesprochene Verbot der Neugründung von Lesezirkelunternehmungen wird bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

2. Das durch meine Anordnung über Neugründung von Lesezirkelunternehmungen vom 28. Juni 1935 ausgesprochene Verbot der gänzlichen oder teilweisen Übernahme eines Lesezirkels durch ein Lesezirkelunternehmen, das mehrere Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen umfaßt, sowie der Errichtung neuer Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Lesezirkelunternehmungen wird bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

### Einführung der Werbeabgabe im Saarland

Gemäß einer Verordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 258) sind am 1. April 1936 im Saarland der § 8 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 19. Januar 1934, beide in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 14. August 1935 in Kraft getreten.

Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft bestimmte dazu, daß gleichzeitig die Ziffern 8 Abs. 2, 23 bis 31 der Zweiten Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 in der Fassung der vierzehnten Bekanntmachung vom 28. September 1935 im Saarland in Kraft traten. Einnahmen, die dem Werber bis zum 31. Dezember 1936 aus Verträgen über die Durchführung von Wirtschaftswerbung zufließen, die vor dem 1. April 1936 abgeschlossen worden sind, bleiben von der Werbeabgabe befreit.

### Rechtsberatung durch Zeitungen und Zeitschriften

Durch das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1478) ist bestimmt, daß die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden darf, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt worden ist.

Amtsgerichtsrat H. Wawrecko, der Justitiar des Reichsverbandes der Deutschen Presse, weist in Heft 13 der »Deutschen Presse« darauf hin, daß durch diese Bestimmung grundsätzlich auch die Rechtsberatung durch Zeitschriften und Zeitungen genehmigungspflichtig geworden ist. Zu diesen genehmigungspflichtigen Einrichtungen gehören in erster Linie die sogenannten juristischen Sprechstunden, in denen Abonnenten oder auch andere Personen sich Rechtsrat holen können. Weiterhin unterfällt dem Genehmigungszwang der sogenannte »juristische Briefkasten«, sofern es sich dabei um eine Einzelberatung und Einzel-

auskunft an einen unbestimmten Kreis von Personen oder auch nur an Abonnenten handelt und zwar auch dann, wenn die erteilte Auskunft in der Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht wird. »Werden jedoch Fragen behandelt, die eine allgemeine Rechtsbelehrung enthalten, so handelt es sich in solchen Fällen nicht um eine individuelle Rechtsberatung; insoweit ist daher die Einholung einer Genehmigung nicht erforderlich.«

Der Genehmigungspflicht (bereits bestehende Einrichtungen können bis zum 30. Juni 1936 ohne Erlaubnis fortgesetzt werden) unterliegen derartige Einrichtungen bei sämtlichen Zeitungen und Zeitschriften, auch in Fachzeitschriften, sofern sie nicht rein berufsständischen Charakter tragen.

Die Erlaubnis wird grundsätzlich nur für die Person des Rechtsberaters und nicht für das Unternehmen (also nicht für die Zeitung oder Zeitschrift) erteilt. Die näheren Bestimmungen über die Erlaubniserteilung sind zusammengefaßt in der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1481).

### Neue Korrespondenzbüros anmeldspflichtig

Am 1. April 1936 ist eine Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer in Kraft getreten, wonach Planungen verlegerischer Art auf dem Gebiete des Korrespondenz- und Nachrichtenwesens anmeldspflichtig sind. Zu den anmeldspflichtigen Planungen gehören insbesondere: Jede Neugründung eines Korrespondenzbüros sowie jede Neuschaffung einer Korrespondenz, — jede wesentliche Umgestaltung des Inhaltes einer Korrespondenz, sei es dem Umfang oder der Aufgabenstellung nach, — jede Titeländerung, — jede Zusammenlegung mehrerer Korrespondenzen, — jede Änderung in der Erscheinungsweise und Erscheinungshäufigkeit, — jede Neuschaffung oder Beifügung einer Beilage.

Die Anmeldung ist über den Reichsverband der Deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Erscheinen der ersten Nummer vorzunehmen.

Der Leiter des Reichsverbandes der Deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros hat das Recht, gegen die Durchführung der Planung im ganzen oder gegen Einzelheiten der Planung Einspruch zu erheben. Wird dem Einspruch vom Präsidenten der Reichspressekammer stattgegeben, so ist von der Durchführung der Planung Abstand zu nehmen. Betrifft der Einspruch nur Einzelheiten der Planung und wird ihm stattgegeben, so sind bei der Durchführung der Planung die hieraus sich ergebenden Beschränkungen zu berücksichtigen.

Soweit Korrespondenzen oder Dienste usw. in die Hauptfachschaft der kirchlich-konfessionellen Presse eingegliedert sind oder dort listenmäßig geführt werden, oder die neue Planung dem Arbeitsbereich der Hauptfachschaft der kirchlich-konfessionellen Presse zugehörig ist, gelten für sie die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß. Die Anmeldung hat in solchen Fällen über den Reichsverband der evangelischen Presse oder die Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse zu erfolgen.

### Richtlinien zur Frage der freien Mitarbeit

Der Präsident der Reichspressekammer hat in einem Erlaß »Richtlinien zur Frage der freien Mitarbeit in der Presse« (s. »Der Zeitschriften-Verleger« Nr. 15) aufgestellt, in denen es u. a. heißt:

Die soziale Lage von Schriftleitern, die nicht im Verlagsbereich der deutschen Presse fest angestellt, sondern darauf angewiesen sind, das Ergebnis ihrer schriftstellerischen Arbeit mehreren Verlagen im Wege freier Vereinbarung anzubieten, ist naturgemäß durch die Art dieser Tätigkeit ständiger Unsicherheit und starken Schwankungen ausgesetzt. Um so mehr ist es Pflicht der Schriftleitungen und Verlage, alle wirtschaftlichen Härten, die sich in diesem Bereich ergeben können, nach Möglichkeit auszuschalten oder zu mildern. Mittel und Wege hierzu sind folgende:

#### A) Seitens der Schriftleitungen und Verlage:

Schnelle und klare Abfertigung der einlaufenden Angebote von Artikeln, Ausarbeitungen usw. Es darf nicht vorkommen, daß ein aktueller Beitrag, dessen Gestaltung unter Umständen viel Mühe und Arbeit verursacht hat, für den Verfasser dadurch unverwertbar wird, daß sein Angebot zum Abdruck ohne jede Beantwortung bleibt und er während dieser Zeit über den Artikel nicht frei verfügen kann. Eine für alle Fälle gültige Frist für die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Beitrages wird sich nicht festlegen lassen; es ist jedoch Berufspflicht jedes Schriftleiters, so kurzfristig als nur möglich und unter Rücksicht auf die soziale Lage ihrer nicht fest angestellten Berufskameraden zur Entscheidung zu kommen; ebenso ist Berufs-